



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021

#### A) Problem

##### I. Bezügeanpassung

Nach Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

##### II. Anhebung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge

Um die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst zu stärken und die besten Köpfe für den Freistaat Bayern zu gewinnen, sollen die Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen beim Berufseinstieg bessergestellt werden.

##### III. Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden

Die Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden stellt sich wegen der besonderen Qualitätsanforderungen und der in der Regel stärkeren zeitlichen Inanspruchnahme zunehmend schwieriger dar.

#### B) Lösung

##### I. Bezügeanpassung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Besoldung der bayerischen Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

- lineare Anpassung rückwirkend ab 1. Januar 2019 um 3,2 v.H., sowie
- lineare Anpassung ab 1. Januar 2020 um 3,2 v.H. und
- lineare Anpassung ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H.

Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 02.03.2019 zeitgleich und systemgerecht übernommen.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht. Anwärter und Anwärterinnen erhalten rückwirkend ab 01.01.2019 und ab 01.01.2020 jeweils einen monatlichen Betrag in Höhe von 50 Euro.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 BayBesG und Art. 1 BayBeamtVG erfassten Personenkreis.

##### II. Anhebung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge

Zur Verbesserung der Eingangsbesoldung wird jeweils die erste mit einem Wert belegte Stufe des Grundgehalts (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe gestrichen. Im Kontext hierzu werden die Anwärterbezüge überproportional um weitere 50 Euro zusätzlich zu den unter I. genannten Beträgen erhöht.

### **III. Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden**

Zur Verbesserung der Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden wird die Ministerialzulage in die Liste der ruhegehaltfähigen Bezüge in Art. 12 BayBeamtVG aufgenommen. Es sollen vor allem langfristige Beschäftigungen gefördert werden; die Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage wird daher von einer Mindestbezugsdauer und dem Bezug bei Ruhestandseintritt abhängig gemacht.

### **C) Alternativen**

#### **I. Bezügeanpassung**

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern auf Dauer von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

#### **II. Anhebung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge**

Wenn die Anhebung der Eingangsbesoldung durch Streichung der ersten mit einem Wert belegten Stufe der Besoldungsordnungen A und R und die Erhöhung der Anwärterbezüge nicht stattfindet, könnte der Freistaat Bayern einen Nachteil im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte erleiden.

#### **III. Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Kosten für den Staat**

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2019 in Höhe von rd. 600,3 Mio. Euro, für das Jahr 2020 in Höhe von rd. 1.230,0 Mio. Euro (jeweils gegenüber 2018) sowie eine Vorbelastung für das Jahr 2021 in Höhe von rd. 280,7 Mio. Euro (gegenüber 2020).

Die im Gesetz vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen zur Anhebung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2020 in Höhe von rd. 37 Mio. Euro.

Die Kosten der Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage belaufen sich 2019 auf rd. 0,1 Mio. Euro und 2020 auf rd. 0,3 Mio. Euro; dann bis zum Jahr 2030 auf rund 2,7 Mio. Euro jährlich ansteigend.

#### **2. Kosten für die Kommunen**

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

Die Kosten für die Zuordnung der Beamten und Beamtinnen in die neuen Anfangsstufen und die Erhöhung der Anwärterbezüge sind abhängig von der Zahl der betroffenen Bediensteten.

#### **3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Keine

## Gesetzentwurf

### Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 84 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 3,2 v.H. gegenüber dem vorherigen Stand. <sup>2</sup>Die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“
2. In Art. 30 Abs. 5 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 3 bis Abs. 4“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4“ ersetzt.
3. Art. 73 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „86 496,90 €“ durch die Angabe „89 264,80 €“ und die Angabe „102 668,89 €“ durch die Angabe „105 954,29 €“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30/100“ durch die Angabe „30 v.H.“ ersetzt.
4. Art. 94 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „122,69 €“ durch die Angabe „126,62 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „61,34 €“ durch die Angabe „63,30 €“ und die Angabe „36,80 €“ durch die Angabe „37,98 €“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „32,72 €“ durch die Angabe „33,77 €“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 560,09 €“ durch die Angabe „3 674,01 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 953,17 €“ durch die Angabe „5 111,67 €“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 283,26 €“ durch die Angabe „1 333,26 €“ ersetzt.
5. In Art. 99b Satz 5 werden nach der Angabe „Teils 1“ die Wörter „mit Ausnahme des Art. 16“ eingefügt.
6. Art. 110 wird aufgehoben.
7. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

## Anlage 3

**Besoldungsordnung A**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>A 3</b>	2 219,18	2 267,12	2 315,10	2 363,05	2 411,01	2 458,98	2 506,93	2 554,89	2 602,84		
<b>A 4</b>	2 271,87	2 328,28	2 384,78	2 441,23	2 497,69	2 554,15	2 610,59	2 667,03	2 723,47		
<b>A 5</b>	2 303,71	2 359,92	2 416,07	2 472,26	2 528,41	2 584,58	2 640,77	2 696,95	2 753,12		
<b>A 6</b>	2 361,32	2 423,01	2 484,65	2 546,32	2 608,02	2 669,71	2 731,39	2 793,04	2 854,70		
<b>A 7</b>	2 445,22	2 522,84	2 600,46	2 678,05	2 755,68	2 833,30	2 888,69	2 944,12	2 999,57		
<b>A 8</b>	2 523,95	2 590,29	2 689,73	2 789,21	2 888,64	2 988,14	3 054,43	3 120,71	3 187,03	3 253,33	
<b>A 9</b>	2 652,14	2 717,37	2 823,52	2 929,64	3 035,81	3 141,95	3 214,92	3 287,91	3 360,86	3 433,85	
<b>A 10</b>	2 840,07	2 930,73	3 066,70	3 202,75	3 338,73	3 474,73	3 565,39	3 657,28	3 750,01	3 842,78	
<b>A 11</b>		3 239,15	3 378,49	3 517,83	3 658,46	3 801,03	3 896,04	3 991,11	4 087,07	4 184,02	4 280,93
<b>A 12</b>			3 633,24	3 803,19	3 973,17	4 145,18	4 260,78	4 376,33	4 491,91	4 607,49	4 723,06
<b>A 13</b>				4 250,62	4 437,85	4 625,03	4 749,83	4 874,63	4 999,46	5 124,25	5 249,07
<b>A 14</b>				4 516,84	4 759,59	5 002,34	5 164,21	5 326,05	5 487,87	5 649,73	5 811,57
<b>A 15</b>					5 226,85	5 493,76	5 707,31	5 920,81	6 134,34	6 347,88	6 561,38
<b>A 16</b>					5 765,40	6 074,06	6 321,04	6 568,01	6 814,95	7 061,89	7 308,84

**Besoldungsordnung B**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Betrag</b>
B 2	7 621,29
B 3	8 069,96
B 4	8 539,91
B 5	9 079,10
B 6	9 588,23
B 7	10 083,53
B 8	10 599,72
B 9	11 240,68
B 10	13 231,04
B 11	13 744,03

**Besoldungsordnung W**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 694,41

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 827,06	6 064,92	6 421,67
W 3	6 897,36	7 135,19	7 432,48



**Besoldungsordnung C kw**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 634,70	3 757,09	3 879,42	4 001,77	4 125,84	4 250,62	4 375,41	4 500,21	4 625,03	4 749,83	4 874,63	4 999,46	5 124,25	5 249,07	
C 2 kw	3 642,33	3 837,35	4 032,34	4 231,11	4 430,00	4 628,89	4 827,80	5 026,68	5 225,58	5 424,48	5 623,33	5 822,24	6 021,12	6 220,08	6 418,96
C 3 kw	3 995,68	4 220,01	4 445,24	4 670,45	4 895,64	5 120,87	5 346,06	5 571,26	5 796,46	6 021,69	6 246,88	6 472,10	6 697,30	6 922,51	7 147,72
C 4 kw	5 055,07	5 281,43	5 507,86	5 734,23	5 960,65	6 187,02	6 413,41	6 639,75	6 866,16	7 092,55	7 318,94	7 545,32	7 771,72	7 998,10	8 224,49



## Anlage 4

**Strukturzulage, Amtszulage und Zulagen für besondere Berufsgruppen**

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		234,35
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	94,07
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	21,62
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	141,50
	A 6 bis A 9	188,65
	A 10 und höher	235,81
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	78,32
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	156,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		156,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	226,41
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	181,12
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		94,07
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	47,17
	3, 4, 6	300,77
A 10	1, Spiegelstrich 1	62,88
	Spiegelstrich 2	125,76
	2	47,17
A 11	2, Spiegelstrich 1	62,88
	Spiegelstrich 2	125,76
A 12	1	62,88
	2	256,41
A 13	1, 3, 7, 12	209,55
	2, 9	305,64
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	209,55
	10	270,59
A 14	1, 2	256,41
A 15	1, 3, 4, 5	209,55
	2	174,70
A 16	1, 7	234,35
	3, Spiegelstrich 1	174,70
	Spiegelstrich 2	139,72
	4	279,37
R 1	1, 3	231,66
	2	115,85
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	231,66
R 3	5, 10	231,66
R 4	6	231,66
R 6	6	231,66
R 7	2	231,66
A 13 kw	2	187,05
	3	209,55
A 14 kw	2	244,45

## Anlage 5

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2019

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,48	251,41
übrige Besoldungsgruppen	139,08	258,01
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,93 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 368,59 €.		

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,76 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 28,76 €,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,01 € und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,26 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2**

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	123,06 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	130,65 €

Anlage 6

**Auslandsbesoldung**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 254,85	2 531,05	2 844,88	3 201,44	3 606,65	4 078,34	4 624,09	5 244,22	5 948,79	6 749,33	7 658,97	8 692,46	9 866,78	11 201,05
	2 254,84	2 531,04	2 844,87	3 201,43	3 606,64	4 078,33	4 624,08	5 244,21	5 948,78	6 749,32	7 658,96	8 692,45	9 866,77	11 201,04	
<b>Zonen- stufe</b>															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum														
11	Bundesbesoldungsgesetz.														
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	siehe Verwei- sung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

## Anlage 7

**Stellenzulagen**  
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Rechtsgrundlage</b> <b>Art. 51 Abs. 1</b>	<b>Höhe</b> <b>Art. 51 Abs. 2</b>
	<b>Höchstbetrag (Betrag in Euro)</b>
Nrn. 1, 4	bis zu 115,08
Nr. 2	bis zu 86,30
Nr. 5	bis zu 43,16
	<b>Vomhundertsatz</b>
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	<b>Betrag (in Euro)</b>
Nr. 6	43,16

## Anlage 8

**Sonstige Zulagen**  
 (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Rechtsgrundlage</b>		<b>Betrag in Euro,</b> <b>Vomhundertsatz</b>
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	231,30
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	258,91
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

## Anlage 9

**Mehrarbeitsvergütung**  
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2</b>		
<b>Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>	
A 3 bis A 4	13,14	
A 5 bis A 8	15,54	
A 9 bis A 12	21,34	
A 13 bis A 16	29,41	
<b>Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten</b>	<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	19,85
	ab A 12	24,61
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	19,85
	ab A 13	29,17
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	19,85
	ab A 13	34,11

## Anlage 10

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwär- terin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 3 bis A 4	1 089,33
A 5 bis A 8	1 209,93
A 9 bis A 11	1 263,85
A 12	1 403,44
A 13	1 435,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 470,08

## § 2

**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Anlage 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist wird wie folgt gefasst:

**Anlage 7**

**Stellenzulagen**  
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Juli 2019

<b>Rechtsgrundlage</b> <b>Art. 51 Abs. 1</b>	<b>Höhe</b> <b>Art. 51 Abs. 2</b>
	<b>Höchstbetrag (Betrag in Euro)</b>
Nrn. 1, 4	bis zu 115,08
Nr. 2	bis zu 86,30
Nr. 5	bis zu 43,16
	<b>Vomhundertsatz</b>
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	<b>Betrag (in Euro)</b>
Nr. 6	100,00

**§ 3****Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die Stufe 2“ durch die Wörter „die Stufe 3“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Zeitabstände nach Satz 1 betragen bis zu der in **Anlage 3** dargestellten Stufe 4 zwei Jahre, danach bis zur Stufe 8 drei Jahre und darüber hinaus vier Jahre.“
3. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „89 264,80 €“ durch die Angabe „92 121,27 €“ und die Angabe „105 954,29 €“ durch die Angabe „109 344,83 €“ ersetzt.
4. Art. 94 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „126,62 €“ durch die Angabe „130,67 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „63,30 €“ durch die Angabe „65,33 €“ und die Angabe „37,98 €“ durch die Angabe „39,20 €“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „33,77 €“ durch die Angabe „34,85 €“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 674,01 €“ durch die Angabe „3 791,58 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 111,67 €“ durch die Angabe „5 275,24 €“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 333,26 €“ durch die Angabe „1 433,26 €“ ersetzt.
5. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

„Art. 106a

Einordnung in die ab 1. Januar 2020 maßgeblichen Grundgehaltstabellen

(1) <sup>1</sup>Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 3 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung zugeordnet. <sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der Stufe 2 nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 erhalten haben, werden jeweils der Stufe 3 der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 3 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung zugeordnet. <sup>3</sup>Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2019 maßgebend gewesen wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 3 nach Abs. 1 beginnen die für die Regelstufe maßgebenden Zeitabstände des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 oder des Art. 47 Abs. 2 Satz 1.

(3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 und 2 bestimmte Stufe gilt als festgesetzt. <sup>2</sup>Die Festsetzung nach Satz 1 ist ab dem Tag der Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle für die Bemessung des Grundgehalts zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Stufenfestsetzungen für am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bleiben hinsichtlich der Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4, Art. 31 Abs. 1, 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 unberührt. <sup>4</sup>Soweit für den in Satz 3 genannten Personenkreis noch keine Stufenfestsetzung erfolgt ist, richtet sich die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Anlage 3 in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung; entsprechendes gilt bei der Abänderung einer Stufenfestsetzung.“

6. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

## Anlage 3

**Besoldungsordnung A**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>A 3</b>	2 339,67	2 389,18	2 438,67	2 488,16	2 537,67	2 587,15	2 636,65	2 686,13		
<b>A 4</b>	2 402,78	2 461,09	2 519,35	2 577,62	2 635,88	2 694,13	2 752,37	2 810,62		
<b>A 5</b>	2 435,44	2 493,38	2 551,37	2 609,32	2 667,29	2 725,27	2 783,25	2 841,22		
<b>A 6</b>	2 500,55	2 564,16	2 627,80	2 691,48	2 755,14	2 818,79	2 882,42	2 946,05		
<b>A 7</b>	2 603,57	2 683,67	2 763,75	2 843,86	2 923,97	2 981,13	3 038,33	3 095,56		
<b>A 8</b>	2 673,18	2 775,80	2 878,46	2 981,08	3 083,76	3 152,17	3 220,57	3 289,01	3 357,44	
<b>A 9</b>	2 804,33	2 913,87	3 023,39	3 132,96	3 242,49	3 317,80	3 393,12	3 468,41	3 543,73	
<b>A 10</b>	3 024,51	3 164,83	3 305,24	3 445,57	3 585,92	3 679,48	3 774,31	3 870,01	3 965,75	
<b>A 11</b>		3 486,60	3 630,40	3 775,53	3 922,66	4 020,71	4 118,83	4 217,86	4 317,91	4 417,92
<b>A 12</b>			3 924,89	4 100,31	4 277,83	4 397,12	4 516,37	4 635,65	4 754,93	4 874,20
<b>A 13</b>				4 579,86	4 773,03	4 901,82	5 030,62	5 159,44	5 288,23	5 417,04
<b>A 14</b>				4 911,90	5 162,41	5 329,46	5 496,48	5 663,48	5 830,52	5 997,54
<b>A 15</b>					5 669,56	5 889,94	6 110,28	6 330,64	6 551,01	6 771,34
<b>A 16</b>					6 268,43	6 523,31	6 778,19	7 033,03	7 287,87	7 542,72



**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Betrag</b>
B 2	7 865,17
B 3	8 328,20
B 4	8 813,19
B 5	9 369,63
B 6	9 895,05
B 7	10 406,20
B 8	10 938,91
B 9	11 600,38
B 10	13 654,43
B 11	14 183,84

**Besoldungsordnung W**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 844,63

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 013,53	6 259,00	6 627,16
W 3	7 118,08	7 363,52	7 670,32



**Besoldungsordnung C kw**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 751,01	3 877,32	4 003,56	4 129,83	4 257,87	4 386,64	4 515,42	4 644,22	4 773,03	4 901,82	5 030,62	5 159,44	5 288,23	5 417,04	
C 2 kw	3 758,88	3 960,15	4 161,37	4 366,51	4 571,76	4 777,01	4 982,29	5 187,53	5 392,80	5 598,06	5 803,28	6 008,55	6 213,80	6 419,12	6 624,37
C 3 kw	4 123,54	4 355,05	4 587,49	4 819,90	5 052,30	5 284,74	5 517,13	5 749,54	5 981,95	6 214,38	6 446,78	6 679,21	6 911,61	7 144,03	7 376,45
C 4 kw	5 216,83	5 450,44	5 684,11	5 917,73	6 151,39	6 385,00	6 618,64	6 852,22	7 085,88	7 319,51	7 553,15	7 786,77	8 020,42	8 254,04	8 487,67

## Anlage 4

**Strukturzulage, Amtszulage und Zulagen für besondere Berufsgruppen**  
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		241,85
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	97,08
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	22,31
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	146,03
	A 6 bis A 9	194,69
	A 10 und höher	243,36
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	80,83
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	161,69
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		161,69
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	233,66
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	186,92
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		97,08
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	48,68
	3, 4, 6	310,39
A 10	1, Spiegelstrich 1	64,89
	Spiegelstrich 2	129,78
	2	48,68
A 11	2, Spiegelstrich 1	64,89
	Spiegelstrich 2	129,78
A 12	1	64,89
	2	264,62
A 13	1, 3, 7, 12	216,26
	2, 9	315,42
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	216,26
	10	279,25
A 14	1, 2	264,62
	1, 2	216,26
A 15	1, 3, 4, 5	216,26
	2	180,29
A 16	1, 7	241,85
	3, Spiegelstrich 1	180,29
	Spiegelstrich 2	144,19
	4	288,31
R 1	1, 3	239,07
	2	119,56
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	239,07
R 3	5, 10	239,07
R 4	6	239,07
R 6	6	239,07
R 7	2	239,07
A 13 kw	2	193,04
	3	216,26
A 14 kw	2	252,27

## Anlage 5

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2020

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	136,72	259,46
übrige Besoldungsgruppen	143,54	266,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,74 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 380,38 €.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,94 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 29,68 €,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 23,75 € und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,81 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2**

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	127,00 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	134,83 €

Anlage 6

**Auslandsbesoldung**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
		2 326,99	2 327,00 2 612,03	2 612,04 2 935,91	2 935,92 3 303,88	3 303,89 3 722,05	3 722,06 4 208,84	4 208,85 4 772,05	4 772,06 5 412,02	5 412,03 6 139,14	6 139,15 6 965,30	6 965,31 7 904,05	7 904,06 8 970,61	8 970,62 10 182,51	10 182,52 11 559,47		
<b>Zonenstufe</b>	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.																
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	

## Anlage 7

**Stellenzulagen**  
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Rechtsgrundlage</b> <b>Art. 51 Abs. 1</b>	<b>Höhe</b> <b>Art. 51 Abs. 2</b>
	<b>Höchstbetrag (Betrag in Euro)</b>
Nrn. 1, 4	bis zu 118,76
Nr. 2	bis zu 89,06
Nr. 5	bis zu 44,54
	<b>Vomhundertsatz</b>
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	<b>Betrag (in Euro)</b>
Nr. 6	100,00

## Anlage 8

**Sonstige Zulagen**  
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Rechtsgrundlage</b>		<b>Betrag in Euro, Vomhundertsatz</b>
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	238,70
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	267,20
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts



## Anlage 9

**Mehrarbeitsvergütung**  
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2</b>		
<b>Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>	
A 3 bis A 4	13,56	
A 5 bis A 8	16,04	
A 9 bis A 12	22,02	
A 13 bis A 16	30,35	
<b>Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten</b>	<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	20,49
	ab A 12	25,40
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	20,49
	ab A 13	30,10
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	20,49
	ab A 13	35,20

## Anlage 10

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussicht- lich eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 3 bis A 4	1 189,33
A 5 bis A 8	1 309,93
A 9 bis A 11	1 363,85
A 12	1 503,44
A 13	1 535,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 570,08

**§ 4****Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
    - bb) Die Angabe „2020“ wird durch die Angabe „2021“ und die Angabe „3,2“ durch die Angabe „1,4“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „92 121,27 €“ durch die Angabe „93 410,97 €“ und die Angabe „109 344,83 €“ durch die Angabe „110 875,66 €“ ersetzt.
3. Art. 94 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „130,67 €“ durch die Angabe „132,50 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „65,33 €“ durch die Angabe „66,24 €“ und die Angabe „39,20 €“ durch die Angabe „39,75 €“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „34,85 €“ durch die Angabe „35,34 €“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 791,58 €“ durch die Angabe „3 844,66 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 275,24 €“ durch die Angabe „5 349,09 €“ ersetzt.
4. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

## Anlage 3

**Besoldungsordnung A**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>A 3</b>	2 372,43	2 422,63	2 472,81	2 522,99	2 573,20	2 623,37	2 673,56	2 723,74		
<b>A 4</b>	2 436,42	2 495,55	2 554,62	2 613,71	2 672,78	2 731,85	2 790,90	2 849,97		
<b>A 5</b>	2 469,54	2 528,29	2 587,09	2 645,85	2 704,63	2 763,42	2 822,22	2 881,00		
<b>A 6</b>	2 535,56	2 600,06	2 664,59	2 729,16	2 793,71	2 858,25	2 922,77	2 987,29		
<b>A 7</b>	2 640,02	2 721,24	2 802,44	2 883,67	2 964,91	3 022,87	3 080,87	3 138,90		
<b>A 8</b>	2 710,60	2 814,66	2 918,76	3 022,82	3 126,93	3 196,30	3 265,66	3 335,06	3 404,44	
<b>A 9</b>	2 843,59	2 954,66	3 065,72	3 176,82	3 287,88	3 364,25	3 440,62	3 516,97	3 593,34	
<b>A 10</b>	3 066,85	3 209,14	3 351,51	3 493,81	3 636,12	3 730,99	3 827,15	3 924,19	4 021,27	
<b>A 11</b>		3 535,41	3 681,23	3 828,39	3 977,58	4 077,00	4 176,49	4 276,91	4 378,36	4 479,77
<b>A 12</b>			3 979,84	4 157,71	4 337,72	4 458,68	4 579,60	4 700,55	4 821,50	4 942,44
<b>A 13</b>				4 643,98	4 839,85	4 970,45	5 101,05	5 231,67	5 362,27	5 492,88
<b>A 14</b>				4 980,67	5 234,68	5 404,07	5 573,43	5 742,77	5 912,15	6 081,51
<b>A 15</b>					5 748,93	5 972,40	6 195,82	6 419,27	6 642,72	6 866,14
<b>A 16</b>					6 356,19	6 614,64	6 873,08	7 131,49	7 389,90	7 648,32

**Besoldungsordnung B**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Betrag</b>
B 2	7 975,28
B 3	8 444,79
B 4	8 936,57
B 5	9 500,80
B 6	10 033,58
B 7	10 551,89
B 8	11 092,05
B 9	11 762,79
B 10	13 845,59
B 11	14 382,41

**Besoldungsordnung W**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 912,45

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 097,72	6 346,63	6 719,94
W 3	7 217,73	7 466,61	7 777,70



**Besoldungsordnung C kw**  
**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 803,52	3 931,60	4 059,61	4 187,65	4 317,48	4 448,05	4 578,64	4 709,24	4 839,85	4 970,45	5 101,05	5 231,67	5 362,27	5 492,88	
C 2 kw	3 811,50	4 015,59	4 219,63	4 427,64	4 635,76	4 843,89	5 052,04	5 260,16	5 468,30	5 676,43	5 884,53	6 092,67	6 300,79	6 508,99	6 717,11
C 3 kw	4 181,27	4 416,02	4 651,71	4 887,38	5 123,03	5 358,73	5 594,37	5 830,03	6 065,70	6 301,38	6 537,03	6 772,72	7 008,37	7 244,05	7 479,72
C 4 kw	5 289,87	5 526,75	5 763,69	6 000,58	6 237,51	6 474,39	6 711,30	6 948,15	7 185,08	7 421,98	7 658,89	7 895,78	8 132,71	8 369,60	8 606,50

## Anlage 4

## Strukturzulage, Amtszulage und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		245,24
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	98,44
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	22,62
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	148,07
	A 6 bis A 9	197,42
	A 10 und höher	246,77
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	81,96
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	163,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		163,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	236,93
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	189,54
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		98,44
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	49,36
	3, 4, 6	314,74
A 10	1, Spiegelstrich 1	65,80
	Spiegelstrich 2	131,60
	2	49,36
A 11	2, Spiegelstrich 1	65,80
	Spiegelstrich 2	131,60
A 12	1	65,80
	2	268,32
A 13	1, 3, 7, 12	219,29
	2, 9	319,84
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	219,29
	10	283,16
A 14	1, 2	268,32
	1, 2	219,29
A 15	1, 3, 4, 5	219,29
	2	182,81
A 16	1, 7	245,24
	3, Spiegelstrich 1	182,81
	Spiegelstrich 2	146,21
	4	292,35
R 1	1, 3	242,42
	2	121,23
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	242,42
R 3	5, 10	242,42
R 4	6	242,42
R 6	6	242,42
R 7	2	242,42
A 13 kw	2	195,74
	3	219,29
A 14 kw	2	255,80



## Anlage 5

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	138,64	263,10
übrige Besoldungsgruppen	145,56	270,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 124,46 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 385,71 €.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 6,02 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 30,10 €,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,08 € und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,06 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2**

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	128,78 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	136,72 €

Anlage 6

**Auslandsbesoldung**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zo- nen- stufe	Monats- betrag
		2 359,57	2 359,58 2 648,60	2 648,61 2 977,01	2 977,02 3 350,13	3 350,14 3 774,16	3 774,17 4 267,76	4 267,77 4 838,86	4 838,87 5 487,79	5 487,80 6 225,09	6 225,10 7 062,81	7 062,82 8 014,71	8 014,72 9 096,20	9 096,21 10 325,07	10 325,08 11 721,30		
<b>Zonenstufe</b>	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.															<b>1</b>	siehe Verwei- sung
<b>1</b>																<b>2</b>	
<b>2</b>																<b>3</b>	
<b>3</b>																<b>4</b>	
<b>4</b>																<b>5</b>	
<b>5</b>																<b>6</b>	
<b>6</b>																<b>7</b>	
<b>7</b>																<b>8</b>	
<b>8</b>																<b>9</b>	
<b>9</b>																<b>10</b>	
<b>10</b>																<b>11</b>	
<b>11</b>	<b>12</b>																
<b>12</b>	<b>13</b>																
<b>13</b>	<b>14</b>																
<b>14</b>	<b>15</b>																
<b>15</b>	<b>16</b>																
<b>16</b>	<b>17</b>																
<b>17</b>	<b>18</b>																
<b>18</b>	<b>19</b>																
<b>19</b>	<b>20</b>																
<b>20</b>																	

## Anlage 7

**Stellenzulagen**  
 (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Rechtsgrundlage</b> <b>Art. 51 Abs. 1</b>	<b>Höhe</b> <b>Art. 51 Abs. 2</b>
	<b>Höchstbetrag (Betrag in Euro)</b>
Nrn. 1, 4	bis zu 120,42
Nr. 2	bis zu 90,31
Nr. 5	bis zu 45,16
	<b>Vomhundertsatz</b>
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	<b>Betrag (in Euro)</b>
Nr. 6	100,00

## Anlage 8

**Sonstige Zulagen**  
 (Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Rechtsgrundlage</b>		<b>Betrag in Euro,</b> <b>Vomhundertsatz</b>
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	242,04
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	270,94
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

## Anlage 9

**Mehrarbeitsvergütung**  
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2</b>		
<b>Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>	
A 3 bis A 4	13,75	
A 5 bis A 8	16,26	
A 9 bis A 12	22,33	
A 13 bis A 16	30,77	
<b>Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten</b>	<b>Besoldungs- gruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	20,78
	ab A 12	25,76
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	20,78
	ab A 13	30,52
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	20,78
	ab A 13	35,69

## Anlage 10

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die An- wärterin nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes voraussichtlich eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 3 bis A 4	1 189,33
A 5 bis A 8	1 309,93
A 9 bis A 11	1 363,85
A 12	1 503,44
A 13	1 535,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 570,08

## § 5

### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt:  
„8. die Ministerialzulage (Abs. 4),“.
  - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Die Ministerialzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens 15 Jahre und unmittelbar vor Beginn des Ruhestands zugestanden hat. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.
  - d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweijahresfrist nach Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „Fristen nach Abs. 4 bis 7“ und das Wort „Frist“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zweijahresfrist kommt“ durch die Wörter „Fristen kommen“ und das Wort „Frist“ durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
3. Art. 71 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,59 €“ durch die Angabe „3,70 €“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,91 €“ durch die Angabe „0,94 €“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,68 €“ durch die Angabe „0,70 €“ ersetzt.
4. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,41 €“ durch die Angabe „2,49 €“ ersetzt.
5. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,78 €“ durch die Angabe „1,84 €“ und die Angabe „0,90 €“ durch die Angabe „0,93 €“ ersetzt.
6. In Art. 118 Satz 1 wird die Angabe „61,03 €“ durch die Angabe „62,98 €“ ersetzt.

## § 6

### Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,70 €“ durch die Angabe „3,82 €“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,94 €“ durch die Angabe „0,97 €“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,70 €“ durch die Angabe „0,72 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,49 €“ durch die Angabe „2,57 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,84 €“ durch die Angabe „1,90 €“ und die Angabe „0,93 €“ durch die Angabe „0,96 €“ ersetzt.

4. Nach Art. 114b wird folgender Art. 114c eingefügt:

„Art. 114c

Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger  
Die ruhegehaltfähigen Grundgehälter der am 1. Januar 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger aus

1. den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10, R 1 und R 2 der Stufe 1,
  2. der Besoldungsgruppe A 11 der Stufe 2,
  3. der Besoldungsgruppe A 12 der Stufe 3,
  4. den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Stufe 4,
  5. den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 der Stufe 5
- gelten mit den am 31. Dezember 2019 geltenden Beträgen fort; sie nehmen ab 1. Januar 2020 an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.“
5. In Art. 118 Satz 1 wird die Angabe „62,98 €“ durch die Angabe „65,00 €“ ersetzt.

## § 7

### **Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,82 €“ durch die Angabe „3,87 €“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,97 €“ durch die Angabe „0,98 €“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,72 €“ durch die Angabe „0,73 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,57 €“ durch die Angabe „2,61 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,90 €“ durch die Angabe „1,93 €“ und die Angabe „0,96 €“ durch die Angabe „0,97 €“ ersetzt.
4. In Art. 118 Satz 1 wird die Angabe „65,00 €“ durch die Angabe „65,91 €“ ersetzt.

## § 8

### **Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 291 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „1 302,08 Euro“ durch die Angabe „1 352,08 Euro“ ersetzt.

## § 9

### **Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „1 352,08 Euro“ durch die Angabe „1 452,08 Euro“ ersetzt.

**§ 10**  
**Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes**

In Art. 45 Abs. 5 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „und 110“ gestrichen.

**§ 11**  
**Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZuV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „50,18 Euro“ durch die Angabe „51,79 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**Anlage 1**

**Lehrzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Rechtsgrundlage</b>			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	57,53	74,80	86,30
mindestens 15 Unterrichtsstunden	43,16	57,53	63,28
mehr als 10 Unterrichtsstunden	28,76	37,39	43,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 86,30 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

## Anlage 2

## Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

## Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	57,53
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	57,53
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	86,30
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	57,53
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	57,53
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	57,53
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	86,30
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	86,30
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	86,30
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	86,30
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	86,30
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen <sup>1</sup> , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	57,53/86,30 <sup>2</sup>
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen <sup>3</sup> , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	57,53/86,30 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

<sup>2</sup> Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 86,30 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 57,53 €.

<sup>3</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.



**Anlage 3****Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>Rechtsgrundlage</b>		
§ 6		115,08
§ 7	A 6 bis A 8	19,20
	A 9 bis A 13	43,16

## Anlage 4

## Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2019

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,58	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,71	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,88	
Nr. 3			5,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		17,26	
	Abs. 2		51,79	
	Abs. 3		69,05	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	281,32	
		Nr. 2, 3	172,60	
	Satz 2		172,60	
§ 14a			154,29	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	405,62
			ohne Zusatzqualifikation	356,72
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	364,20
			ohne Zusatzqualifikation	315,29
	Abs. 2		51,79	
§ 16	Abs. 1		43,16	
	Abs. 2		17,26	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,11	
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	12,89	
		mehr als 5 m	15,63	
		mehr als 10 m	19,42	
		mehr als 15 m bis zu 20 m	25,02	
		je weitere 5 m	4,98	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	28,76	
		monatlicher Höchstbetrag	431,44	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	287,68
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	920,57
	Abs. 4	je Einsatz	17,26	
		monatlicher Höchstbetrag	258,93	

**§ 12****Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV), die zuletzt durch § 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „51,79 Euro“ durch die Angabe „53,45 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**Anlage 1****Lehrzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Rechtsgrundlage</b>			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	59,37	77,19	89,06
mindestens 15 Unterrichtsstunden	44,54	59,37	65,30
mehr als 10 Unterrichtsstunden	29,68	38,59	44,54
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 89,06 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

## Anlage 2

## Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

## Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	59,37
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	59,37
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	89,06
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	59,37
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	59,37
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	59,37
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	89,06
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	89,06
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	89,06
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	89,06
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	89,06
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen <sup>1</sup> , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	59,37/89,06 <sup>2</sup>
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen <sup>3</sup> , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	59,37/89,06 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

<sup>2</sup> Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 89,06 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 59,37 €.

<sup>3</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

## Anlage 3

**Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

<b>Rechtsgrundlage</b>		
§ 6		118,76
§ 7	A 6 bis A 8	19,81
	A 9 bis A 13	44,54

## Anlage 4

## Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,69	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,73	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,91	
Nr. 3			5,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		17,81	
	Abs. 2		53,45	
	Abs. 3		71,26	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	290,32	
		Nr. 2, 3	178,12	
	Satz 2		178,12	
§ 14a			159,23	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	418,60
			ohne Zusatzqualifikation	368,14
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	375,85
			ohne Zusatzqualifikation	325,38
	Abs. 2		53,45	
§ 16	Abs. 1		44,54	
	Abs. 2		17,81	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,21	
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,30	
		mehr als 5 m	16,13	
		mehr als 10 m	20,04	
		mehr als 15 m bis zu 20 m	25,82	
		je weitere 5 m	5,14	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	29,68	
		monatlicher Höchstbetrag	445,25	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	296,89
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	950,03
	Abs. 4	je Einsatz	17,81	
		monatlicher Höchstbetrag	267,22	

**§ 13****Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV), die zuletzt durch § 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „53,45 Euro“ durch die Angabe „54,20 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**Anlage 1**

**Lehrzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Rechtsgrundlage</b>			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	60,20	78,27	90,31
mindestens 15 Unterrichtsstunden	45,16	60,20	66,21
mehr als 10 Unterrichtsstunden	30,10	39,13	45,16
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 90,31 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

## Anlage 2

## Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

## Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	60,20
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	60,20
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	90,31
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	60,20
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	60,20
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	60,20
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	90,31
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	90,31
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	90,31
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	90,31
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	90,31
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen <sup>1</sup> , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	60,20/90,31 <sup>2</sup>
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen <sup>3</sup> , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	60,20/90,31 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

<sup>2</sup> Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 90,31 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 60,20 €.

<sup>3</sup> Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.



**Anlage 3****Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2021

<b>Rechtsgrundlage</b>		
§ 6		120,42
§ 7	A 6 bis A 8	20,09
	A 9 bis A 13	45,16

## Anlage 4

## Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2021

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,74	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,74	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,92	
Nr. 3			5,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		18,06	
	Abs. 2		54,20	
	Abs. 3		72,26	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	294,38	
		Nr. 2, 3	180,61	
	Satz 2		180,61	
§ 14a			161,46	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	424,46
			ohne Zusatzqualifikation	373,29
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	381,11
			ohne Zusatzqualifikation	329,94
	Abs. 2		54,20	
§ 16	Abs. 1		45,16	
	Abs. 2		18,06	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,25	
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,49	
		mehr als 5 m	16,36	
		mehr als 10 m	20,32	
		mehr als 15 m bis zu 20 m	26,18	
		je weitere 5 m	5,21	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	30,10	
		monatlicher Höchstbetrag	451,48	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	301,05
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	963,33
	Abs. 4	je Einsatz	18,06	
		monatlicher Höchstbetrag	270,96	

## **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

1. § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
  2. die §§ 3, 6, 9 und 12 am 1. Januar 2020,
  3. die §§ 4, 7 und 13 am 1. Januar 2021
- in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **1. Zielsetzung**

###### **1.1 Bezügeanpassung**

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) angepasst. Dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 16 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) und Art. 4 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 anzupassen.

###### **1.2 Anhebung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge**

Die bayerische Besoldung liegt im bundesweiten Vergleich seit Jahren konstant auf Spitzenniveau. Dennoch ist die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Bayern vor allem für Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen durch gezielte Maßnahmen zu halten und weiter zu fördern, um dem Anspruch des Freistaates Bayern, die besten Nachwuchsbeamten und Nachwuchsbeamtinnen gewinnen zu können, auch künftig gerecht zu werden.

###### **1.3 Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage**

Die Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden stellt sich wegen der besonderen Qualitätsanforderungen und der in der Regel stärkeren zeitlichen Inanspruchnahme zunehmend schwieriger dar.

## 2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 2.1 Bezügeanpassung

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das lineare Erhöhungen der Tabellenentgelte in einem Gesamtvolumen rückwirkend ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H., ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. sowie ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. vorsieht. Auszubildende erhalten rückwirkend ab 1. Januar 2019 und ab 1. Januar 2020 jeweils einen Festbetrag von 50 €. Dieses Tarifergebnis wird zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Der im Tarifbereich vorgesehene Mindestbetrag wirkt sich dabei nicht aus, da er lediglich eine von mehreren Komponenten der tariflichen Erhöhung darstellt und in das für die Erhöhung der Besoldung und Versorgung maßgebliche Gesamtvolumen einfließt.

#### 2.1.1 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verpflichtet den Dienstherrn, Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der praktischen Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum. Im Rahmen dieses Entscheidungsspielraums hat er eine Anpassung des Besoldungsrechts an die tatsächlichen Notwendigkeiten und fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vorzunehmen.

Die einfachgesetzliche Regelung unterliegt dabei einer zurückhaltenden, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Im Rahmen einer Gesamtschau wird geprüft, ob die Bezüge evident unzureichend sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015<sup>1</sup> und Beschluss vom 17. November 2015<sup>2</sup> über die Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie über die amtsangemessene Alimentation der Beamten und Beamtinnen in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Niedersachsen entschieden. Es hat hierfür drei Prüfungsstufen vorgegeben und einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern entwickelt.

Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter geprüft. Sind drei der nachfolgenden fünf Kriterien erfüllt, spricht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

Hierzu gehören eine deutliche – mindestens fünf Prozent betragende – Unterschreitung der Besoldungsentwicklung im Vergleich zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) und des Verbraucherpreisindex im Land (dritter Parameter). Ausgehend von dem jeweils zu betrachtenden Zeitabschnitt ist der Vergleich bei diesen Parametern auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen (sog. Staffelpfung).

<sup>1</sup> 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14.

<sup>2</sup> 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14.

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der Höhe der Grundgehälter zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen im jeweiligen Bundesland. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Grundgehälter – eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren – indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder schließt als fünfter Parameter die erste Prüfungsstufe ab. Ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unteralimentation ist hiernach jedenfalls dann gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich jährlicher Sonderzahlung zehn Prozent unter dem Durchschnitt von Bund und Ländern liegt.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden. In diese Abwägung sind weitere alimentationsrelevante Kriterien wie zum Beispiel die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten oder das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen einzubeziehen.

Liegt nach dem ersten und zweiten Prüfungsschritt eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, kann diese im Ausnahmefall durch andere verfassungsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt sein (dritte Prüfungsstufe). Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Zudem verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung bereits im Gesetzgebungsverfahren dargelegt und begründet werden.

Die Amtsangemessenheit der Besoldung wird mit diesem Gesetz fortgeschrieben. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ergibt sich bereits nach Prüfung auf erster Stufe keine Vermutung einer Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch sonstige Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, liegen nicht vor.

### **2.1.2 Entwicklung der Besoldung**

Maßgeblich ist zunächst die Entwicklung der Besoldung in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr, mithin für die Besoldungsanpassung 2019 die Entwicklung ab 2003.

Für die lineare Entwicklung der Besoldung sind die Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern maßgeblich. Dabei werden – den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – ausschließlich prozentuale Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch Linearerhöhungen und die jährlichen Sonderzahlungen berücksichtigt.

Durch Art. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 v. H. der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 v. H., in 2002 86,31 v. H. und in 2003 84,29 v. H. dieser Bezüge. Ab 2004 konnten die Länder eigenständige Regelungen für die jährlichen Sonderzahlungen erlassen. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84, 85) die jährliche Sonderzahlung für die bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen neu geregelt. Die jährliche Sonderzahlung beträgt seither für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 70 v. H. und für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H. eines Zwölftels der Bezüge für das laufende Kalenderjahr.

Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge werden demgegenüber entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch nicht in die Berechnung des Besoldungsindex einbezogen. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung wird grundsätzlich nicht berücksichtigt, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant ist.

Der so errechnete Besoldungsindex ist Bezugsgröße für die ersten drei vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Parameter der ersten Prüfungsstufe.

Für den ersten Parameter sind im jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die linearen Tarifsteigerungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) bis zum Jahr 2005 und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab dem Jahr 2006 zugrunde zu legen. Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich werden Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge auch hier nicht in die Berechnung einbezogen.

Entsprechend der Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern (ab 2007) bzw. des BAT und des TV-L stellen sich die Besoldungs- und Tarifentgelterhöhungen wie folgt dar:

Jahr	Besoldung	Tarif
2004	2 x 1,0 %	2,0 %
2005	0,0 %	0,0 %
2006	0,0 %	0,0 %
2007	3,0 %	0,0 %
2008	0,0 %	2,9 %
2009	3,0 %	3,0 %
2010	1,2 %	1,2 %
2011	0,0 %	1,5 %
2012	3,4 %	1,9 %
2013	2,65 %	2,65 %
2014	2,95 %	2,95 %
2015	2,1 %	2,1 %
2016	2,3 %	2,3 %
2017	2,0 %	2,0 %
2018	2,35 %	2,35 %

Im Überblick zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2003 bis 2018 (Basisjahr 2003 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex <sup>3</sup>	Verbraucherpreisindex <sup>4</sup>
2003	100,00	100,00	100,00	100,00
2004	100,66	102,00	100,90	101,90
2005	100,66	102,00	101,20	103,73
2006	100,66	102,00	102,11	105,60
2007	103,68	102,00	104,25	107,92
2008	103,68	104,96	107,79	110,83
2009	106,79	108,11	107,25	111,38
2010	108,07	109,41	110,57	112,61
2011	108,07	111,05	114,33	114,97
2012	111,74	113,16	117,42	117,50
2013	114,70	116,16	119,30	119,15
2014	118,08	119,59	123,24	120,10
2015	120,56	122,10	127,06	120,58
2016	123,33	124,91	129,60	121,30
2017	125,80	127,41	132,58	123,36
2018	128,76	130,40	137,22	126,07

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung	$\frac{130,40 - 128,76}{128,76} \times 100 = + 1,27$
Für die Nominallohnentwicklung	$\frac{137,22 - 128,76}{128,76} \times 100 = + 6,57$
Für die Verbraucherpreisentwicklung	$\frac{126,07 - 128,76}{128,76} \times 100 = ./. 2,09$

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis): Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Länder und Gemeinden 2018/2019 vom 19. Juni 2018, Nominallohnindex nach Bundesländern, Werte für Bayern.  
Bayerisches Landesamt für Statistik, Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich in Bayern im 4. Quartal 2018, hrsg. im März 2019.

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017: Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Jahresbericht 2016 vom 18. Januar 2017.  
Bayerisches Landesamt für Statistik, Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich in Bayern im 4. Quartal 2018, hrsg. im März 2019.

Ausweislich dieser Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit den vorgegebenen Vergleichsindizes ist der konkretisierte Orientierungsrahmen des Bundesverfassungsgerichts für die Besoldungsentwicklung eingehalten. Während sich die Besoldung über die Verbraucherpreise hinweg entwickelt hat, ist sie leicht hinter der Entwicklung im Tarifbereich und etwas deutlicher hinter der Entwicklung der Nominallöhne zurückgeblieben, jedoch ohne dass sich in der Gesamtschau auf diese Kriterien die Vermutung einer Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte.

### **2.1.3 Systeminterner Vergleich**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann auch der interne Vergleich zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Unteralimentation indizieren. Das Bundesverfassungsgericht zieht für die Prüfung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen einen Zeitraum von fünf Jahren heran und nimmt einen Verstoß gegen das Abstandsgebot an, wenn sich die Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. verringert haben. Der Vergleich der Abstände der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2014 sowie der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2018 ergibt, dass diesbezüglich keine kritische Abweichung vorliegt. Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen gelten für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verringern sich somit nicht.

### **2.1.4 Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder**

Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und den anderen Ländern würde nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts dafür sprechen, dass die Alimentation ihre Qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Von einer erheblichen Gehaltsdifferenz ist auszugehen, wenn im maßgeblichen Zeitraum das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liegt. In die Vergleichsberechnung fließen das Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe, die Strukturzulage und die jährliche Sonderzahlung mit Stand Dezember 2018 ein. In der BesGr. A 6 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 33 199,90 €, der bayerische Wert liegt demgegenüber bei 35 230,45 €. In der Besoldungsgruppe A 9 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt 41 354,71 € im Vergleich zu Bayern mit 43 415,20 €. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 ist das jährliche Bruttogehalt mit 65 494,87 € höher, als es dem bundesweiten Durchschnitt entspricht. Dies gilt ebenso für die Besoldungsgruppe R 1, da die jährliche Bruttobesoldung auch hier mit 82 510,51 € im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt mit 78 367,19 € höher ist. Im Quervergleich mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2018 ergibt sich damit keine kritische Abweichung von mehr als 10 v. H. vom Mittelwert. Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

### **2.1.5 Gesamtabwägung**

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen (1. Parameter), des Nominallohns (2. Parameter) und der Verbraucherpreise (3. Parameter) andererseits sprechen in der Gesamtschau anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für eine angemessene Alimentation. Es sind keine weiteren Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Dies gilt ebenso unter Beachtung der weiteren Kriterien der ersten Prüfungsstufe, namentlich der Entwicklung der Abstände zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen (4. Parameter) sowie der Differenz zur durchschnittlichen Besoldungshöhe von Bund und Ländern (5. Parameter).



Die Besoldungsentwicklung bewegt sich daher über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen. Dies wird zudem auch durch die zusätzliche Vergleichsberechnung („Staffelprüfung“) für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 1999, bestätigt, die zu keinem anderen Ergebnis führt.

## **2.2 Anhebung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge**

Der öffentliche Dienst sieht sich in Zeiten zunehmender Engpässe bei der Nachwuchsgewinnung einem verschärften Wettbewerb mit privaten Arbeitgebern, aber – trotz Besoldung auf Spitzenniveau – auch mit dem öffentlichen Dienst des Bundes und anderer Länder ausgesetzt. Als in die Zukunft gerichtete Maßnahme der Personalgewinnung werden daher ab 1. Januar 2020 die Einstiegsgrundgehälter durch die Streichung der jeweils ersten mit einem Wert belegten Stufe aller Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R erhöht. Dadurch wird das Einkommen der Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen in den ersten Berufsjahren deutlich angehoben. In der Besoldungsgruppe A 6 bedeutet das z. B. eine Steigerung des Bruttogehalts von 783,46 €, in A 9 von 828,42 € und in A 12 von 2 149,87 € jährlich (Stand: 1. Januar 2019). Weil auch die Endstufe einer Besoldungsgruppe damit um zwei Jahre schneller erreicht werden kann, wird die Maßnahme zu einer Steigerung des Lebenseinkommens der künftigen Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen insgesamt führen. Sie verbessert also langfristig die Anziehungskraft des Freistaates Bayern als Dienstherr. Als Personalgewinnungsmaßnahme zielt sie auf künftige Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Bestandspersonal.

Die Maßnahme soll insbesondere auch die Attraktivität des Lehramts im Bereich der Grund- und Mittelschulen steigern, indem das Einstiegsgehalt für Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen angehoben wird. Nachdem Lehrer und Lehrerinnen den größten Anteil der Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern in den Anfangsstufen der Besoldungsordnung A darstellen, entfällt ein Großteil des finanziellen Volumens auf diese Berufsgruppe. Das ist die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Aber auch Bewerber und Bewerberinnen für die anderen Beamtengruppen z. B. der Polizei, der allgemeinen inneren Verwaltung und der Steuerverwaltung sollen von der Maßnahme profitieren. Auch diese Bereiche erlangen durch die strukturellen Maßnahmen eine verbesserte Ausgangsposition zur Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften.

Als zusätzliche Personalgewinnungsmaßnahme (zum Tarifabschluss) werden die Anwärterbezüge überproportional um 50 € erhöht (d. h. im Ergebnis werden die Anwärterbezüge zum 1. Januar 2019 um 50 € und dann nochmals zum 1. Januar 2020 um 100 € angehoben). Diese Maßnahme ist im Kontext mit der Anhebung der Eingangsbesoldung unter dem Aspekt der Attraktivitätssteigerung und der frühzeitigen Arbeitgeberbindung zu sehen. Sie stärkt aber auch die Spitzenstellung Bayerns im Ländervergleich im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte.

## **2.3 Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage**

Zur Verbesserung der Personalgewinnung und -bindung an obersten Dienstbehörden wird die Ministerialzulage in die Liste der Ruhegehaltfähigen Bezüge in Art. 12 Bayerisches BayBeamtVG aufgenommen. Es sollen vor allem langfristige Beschäftigten gefördert werden; die Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage wird daher von einer Mindestbezugsdauer und dem Bezug bei Ruhestandseintritt abhängig gemacht.

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 Abs. 1 BayBesG bzw. nach Art. 4 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen; das gilt für die Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage gleichermaßen.

Die Einordnung in die ab 1. Januar 2020 maßgeblichen Grundgehaltstabellen hat aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 3 BayBesG ebenfalls durch Gesetz zu erfolgen.

**C. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1:**

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Januar 2019 um. Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen künftig mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtangemessenheit der Alimentation unterstrichen. Im Übrigen dient die Verbindung des bisherigen Art. 110 mit Art. 16 der Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung sowie der Straffung des Normenbestands.

Von der Linearanpassung erfasst werden in der Regel die Bezügebestandteile, die zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 erhöht worden sind. Im Gegensatz zu früheren Anpassungsgesetzen kann auf die detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Der Tarifabschluss sieht für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von mindestens 100 €, 90 € bzw. 50 € vor. Dieser Mindestbetrag fließt aber neben der Erhöhung um 4,5 v.H. der Entgelte der Stufe 1 in allen Entgeltgruppen in das Gesamtvolumen der jeweiligen Erhöhung (3,2 v.H./3,2 v.H./1,4 v.H.) ein. Da die Besoldung und Versorgung linear um das Gesamtvolumen und nicht um die einzelnen Komponenten der jeweiligen Anpassungsschritte erhöht werden, spielt der Mindestbetrag für die Besoldung und Versorgung keine Rolle. Das Erhöhungsvolumen aus dem Tarifbereich kann so auch im Beamtenbereich abgebildet werden (= „systemgerecht“).

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Mit Satz 2 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Auch die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 50 € folgt damit zeitgleich und systemgerecht dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 4,01 v.H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und trägt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei.

**Zu Nr. 2:**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 3:****Zu Buchst. a:**

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt berücksichtigt die Anpassungen zum 1. Januar 2019.

**Zu Buchst. b:**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 4:**

Die Ballungsraumzulage ist als freiwillige Fürsorgeleistung des Staates konzipiert und daher von Anfang an systematisch als Festbetrag bestimmt. Daran soll im Grundsatz festgehalten werden. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass der Ausgangsbetrag durch die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen im Verdichtungsraum München in seiner Wirkung über die Jahre nachlassen würde. Deshalb sollen – wie bereits mit den Gesetzen zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 und 2017/2018 –

die Grund- und Grenzbeträge für die Ballungsraumzulage an den Anpassungsmaßnahmen teilhaben.

**Zu Nr. 5:**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 6:**

Redaktionelle Änderung; im Übrigen vgl. Begründung zu Nr. 1.

**Zu Nr. 7:**

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes.

**Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

Die Änderung berücksichtigt die Anhebung der Meisterzulage zum 1. Juli 2019 mit dem Haushaltsgesetz 2019/2020.

**Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

**Zu Nr. 1:**

Die Vorschrift setzt den zweiten Anpassungsschritt um. Danach werden die vom ersten Anpassungsschritt erfassten Besoldungsbestandteile zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 v.H. erhöht. Die Meisterzulage wurde bereits mit dem Haushaltsgesetz 2019/2020 zum 1. Juli 2019 erhöht und vorweg dynamisiert. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. Januar 2019 erhöhten Beträge. Daneben wird die Streichung der jeweils ersten mit einem Betrag belegten Stufe in der Tabelle umgesetzt.

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 100 € entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 7,71 v.H. Damit wird der zweite Anpassungsschritt und die im Kontext zur Anhebung der Eingangsbesoldung zu sehende überproportionale Anhebung der Anwärterbezüge um 50 € umgesetzt. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1.

**Zu Nr. 2:**

**Zu Buchst. a:**

Die Anhebung der Eingangsbesoldung wird systemgerecht auch auf die erhöhte Anfangsstufe nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 übertragen. Die erhöhte Anfangsstufe erhalten insbesondere Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahnen mit dem Schwerpunkt Technik. Um dem Fachkräftemangel im Bereich der Informationstechnik des öffentlichen Dienstes zu begegnen und die verfügbaren Stellen mit qualifiziertem Personal besetzen zu können, wurde im Jahr 2018 ein Programm zur Gewinnung von IT-Spezialisten auf den Weg gebracht. Die Anhebung der Eingangsbesoldung setzt diesen Weg konsequent fort.

**Zu Buchst. b:**

Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird beibehalten. Durch die Streichung der bisherigen Anfangsstufe (vgl. Begründung zu Nr. 4) beträgt die Anzahl der Stufen mit zwei Jahren Stufenlaufzeit jetzt nur noch zwei; auch die Gesamtzahl der Stufen beläuft sich nur noch auf zehn statt bisher elf Stufen. Damit erreicht der Beamte, die Beamtin, der Richter oder die Richterin schneller die Endstufe der Besoldungsgruppe, nämlich in höchstens 28 statt in bisher 30 Jahren. Er bzw. sie steht künftig damit finanziell besser. Die Maßnahme resultiert insgesamt in ein höheres Lebens Einkommen der künftigen Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen. Die Stufennummerierung wird beibehalten, so dass die neue Tabelle mit Stufe 2 beginnt. Daher muss der Wortlaut des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 neu formuliert werden. In Zusammenschau mit der in Bezug genommenen Besoldungstabelle aus Anlage 3 wird dadurch deutlich,

dass in den Stufen mit der Nummer 2 und 3 die Stufenlaufzeit zwei Jahre beträgt, danach in den Stufen 4, 5, 6 und 7 drei Jahre und in den darauffolgenden Stufen 8 und 9 sowie gegebenenfalls 10 und 11 vier Jahre.

**Zu Nr. 3:**

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt berücksichtigt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2020.

**Zu Nr. 4:**

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2020 ist eine weitere Anpassung der Grund- und Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich. (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4). Berücksichtigt wird hierbei auch die überproportionale Erhöhung der Anwärterbezüge um 50 €.

**Zu Nr. 5:**

Das Grundgehalt bemisst sich in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen. Der Zeitpunkt des Dienst Eintritts, d. h. der Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge (Art. 30 Abs. 1 Satz 1) ist Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsstufe) erfolgt.

Um die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern zu stärken und insbesondere die Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften zu fördern, werden diese Einstiegsgrundgehälter erhöht. Als Personalgewinnungsmaßnahme zielt die Erhöhung der Einstiegsgrundgehälter auf künftige Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Bestandspersonal. Bei der Gehaltsstruktur für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A bzw. der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsordnung R ist hierfür keine Veränderung erforderlich. Jedoch werden die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R dahingehend modifiziert, dass die Anfangsstufe gestrichen wird. Die neuen Grundgehaltstabellen weisen somit eine Stufe weniger auf. Die bisherigen Stufenbezeichnungen werden unverändert fortgeführt. Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung A bzw. Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsordnung R behalten ihre bisherige Grundgehaltsstufe.

Die Einordnung in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt in Anknüpfung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Schritts der Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2020. Dieser Stichtag stellt damit die zeitliche Verbindung zur linearen Anpassung der Besoldung her. Üblicherweise werden neue Grundgehaltstabellen zum Zweck von Bezügeanpassungen erlassen. Um innerhalb dieser Systematik zu bleiben und die Klarheit und Einheitlichkeit der gesetzlichen Grundlage der Besoldungstabellen zu wahren, erfolgt diese strukturelle Maßnahme der Neugestaltung der Grundgehaltstabellen zeitgleich mit dem Neuerlass der Tabellen aufgrund der Bezügeanpassung. Dadurch werden zusätzliche Grundgehaltstabellen, die einen rein fiktiven Charakter hätten, oder die Einführung einer Überleitungstabelle entbehrlich. Die nach der Zuordnung und der Besoldungsanpassung ab 1. Januar 2020 maßgeblichen Grundgehaltsbeträge sind klar und einheitlich in Anlage 3 dargestellt.

Nicht von der Neustrukturierung betroffen ist die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung B, denn sie weist ausschließlich feste Grundgehaltssätze aus. Außerdem dient die Erhöhung der Eingangsbesoldung der Personalgewinnung von Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen. Diese werden aber von der Besoldungsordnung B nicht erfasst.

Auch die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung W ist nicht von der Neustrukturierung betroffen. Denn die Besoldungsgruppe W 1 weist keine Stufen auf. Die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erfassen keine Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen, auch aufgrund der Systematik der Besoldungsordnung W (zweigliedriges Vergütungssystem bestehend aus Grundgehalt und Leistungsbezügen) ist eine Veränderung der Grundgehaltsstufen nicht erforderlich. Denn mit der grundlegenden Neuausrichtung der

Professorenbesoldung (Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012, GVBl. S. 624) wurden für Professoren und Professorinnen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 Stufen des Grundgehalts eingeführt, die sich nach einer entsprechenden Dienstzeit richten. Die Endstufe wird nach einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren erreicht. Die Stufenlaufzeit wurde so gewählt, dass alle Professoren und Professorinnen, die bis zur regelmäßigen Altersgrenze für Berufungen in Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (Vollendung des 52. Lebensjahres) erstmalig ernannt werden, die Endstufe erreichen können. Leistungsfeststellungen sind für den Stufenaufstieg nicht relevant.

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw weist zwar aufsteigende Grundgehaltssätze aus. Das Grundgehalt steigt mit der Zuordnung im Abstand von zwei Jahren bis zur Endstufe. Da die Streichung der Anfangsstufen als Instrument der Fachkräfte- und Nachwuchsgewinnung angelegt ist und die ersten Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw aufgrund des auslaufenden Übergangsrechts nicht mehr belegt werden können, wird von einer Änderung der Tabelle, die rein statistischer Natur wäre, abgesehen.

Der Stichtag der Neuordnung ist der 1. Januar 2020. Die Wahl eines Stichtags steht im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. Nichtannahmebeschluss vom 7. Oktober 2015, 2 BvR 568/15), ist es dem Gesetzgeber durch Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, der nur dahingehend verfassungsrechtlich überprüft werden kann, ob die Einführung des Stichtags überhaupt und sich die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert hat und damit sachlich vertretbar war. Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die zum 1. Januar 2020 regulär in die zweite mit einem Betrag belegte Stufe aufsteigen, haben also von dieser strukturellen Maßnahme keinen Vorteil mehr. Das steht zum einen im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, zum anderen entspricht es der Zielsetzung der Maßnahmen als Personalgewinnungsinstrument, wonach das Bestandspersonal nur nicht schlechter gestellt werden soll als neu eingestellte Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

*Zu Abs. 1:*

Anlass für die Neustrukturierung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnungen A und R ist die Streichung der bisherigen Anfangsstufen. Die Beamten und Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die am 31. Dezember 2019 Grundgehalt aus der ersten mit einem Wert belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten, sind in die neuen Anfangsstufen überzuleiten; hierfür werden sie der nächsthöheren Stufe, die wieder mit einem Betrag belegt ist, zugeordnet. Von der ebenfalls zum 1. Januar 2020 wirksam werdenden Besoldungsanpassung profitieren sie automatisch, da die ab 1. Januar 2020 maßgebliche Grundgehaltstabelle beide Maßnahmen umsetzt. Für Beamte und Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die am 1. Januar 2020 oder später ernannt werden, gelten die neuen Grundgehaltstabellen unmittelbar.

Die Neuordnung nach Satz 2 erfasst in Konsequenz zur Überleitung nach Satz 1 auch die Beamten und Beamtinnen, die bis 31. Dezember 2019 die erhöhte Anfangsstufe nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 erhalten haben; in diesen Fällen erfolgt die Zuordnung zur Stufe 3.

Beurlaubte Beamte und Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen haben keinen Anspruch auf Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird zu diesem Zweck ein Ende der Beurlaubung zum 31. Dezember 2019 fingiert, um dann abhängig von der Stufe am 31. Dezember 2019 das zu diesem Zeitpunkt zustehende Grundgehalt ermitteln zu können. Für bereits am 31. Dezember 2010 beurlaubte Beamte und Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bedeutet dies, dass auf der Grund-

lage des nach Art. 106 Abs. 1 Satz 5 ermittelten sog. „Zwischen-Besoldungsdienstalters“ eine fiktive Stufenfestsetzung zum Überleitungszeitpunkt erstellt werden muss. Diese ist maßgebend für die Festsetzung der Stufe beim Dienstantritt nach Beendigung der Beurlaubung.

*Zu Abs. 2:*

Die Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle setzt auch die Zeiträume für den Stufenlauf fest. Grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit dem 1. Januar 2020 der Zeitraum nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2, den sie in der maßgeblichen Stufe verbringen müssen, neu zu laufen. Da diese Personen bereits durch die Neuordnung einen wesentlichen Vorteil erlangen, würden sie von einer Anrechnungsregelung der Stufenlaufzeit überproportional profitieren.

Beispiel:

Eine Beamtin wurde zum 1. September 2019 beim Freistaat Bayern in Besoldungsgruppe A 13 ernannt. Am 31. Dezember 2019 befindet sich die Beamtin in Besoldungsgruppe A 13, Stufe 4 (Anfangsstufe). Sie hat am 31. Dezember 2019 bereits vier Monate reguläre Stufenlaufzeit in Stufe 4 verbracht. Der nächste reguläre Stufenaufstieg würde bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 nach dreijähriger Stufenlaufzeit am 1. September 2022 erfolgen.

Ab 1. Januar 2020 erhält die Beamtin durch die Neuordnung das (höhere) Grundgehalt der neuen Stufe 5. Diese Stufe hätte sie – ohne Neuordnung – erst am 1. September 2022 erreicht. Der Stufenaufstieg wird somit um 2 Jahre und acht Monate vorgezogen. Da die Beamtin nur durch die neue Zuordnung bereits ab 1. Januar 2020 den höheren Grundgehaltsbetrag erhält, kommt eine Anrechnung von bisher verbrachten Zeiten nicht in Betracht.

Damit werden auch „Überholeffekte“ von Beamten oder Beamtinnen, die aufgrund von Vordienstzeiten oder bereits abgeleiteter Stufenlaufzeit bereits die Stufe 2 oder eine höhere Stufe erreicht haben, vermieden.

*Zu Abs. 3:*

Die Regelung des Abs. 3 gibt den Rechtszustand an, der sich nach der Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nach den Absätzen 1 und 2 zum 1. Januar 2020 ergeben wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten uneingeschränkt die mit diesem Gesetz veränderten Grundgehaltstabellen. Die Regelung des Abs. 3 ist aufgrund des Erfordernisses der Bekanntgabe der Stufe nach Art. 30 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 6 notwendig.

Die nach Abs. 1 und 2 bestimmte Stufe gilt als festgesetzt. Dies umfasst auch den Beginn der Stufenlaufzeit. Die sich nach Art. 106a ergebende neue Stufe wird dem Beamten, der Beamtin, dem Richter oder der Richterin auf der Grundlage der Vorschrift mitgeteilt. Es genügt die Bezügemitteilung; eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich.

Die Bestandskraft bereits erlassener Stufenfestsetzungsbescheide wird hiervon nicht berührt. Bereits festgesetzte berücksichtigungsfähige Zeiten entfallen durch die Neuordnung nicht. In Konsequenz dessen ist auch bei Festsetzungen für am 31. Dezember 2019 bereits vorhandene Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen, soweit noch keine Festsetzung der Stufe erfolgt ist, auf die bis 31. Dezember 2019 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R abzustellen. Am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamte, Beamtinnen, Richter oder Richterinnen, die erst nach dem 1. Januar 2020 den Antrag auf Anerkennung von Zeiten nach Art. 31 stellen, sollen durch den Zeitpunkt einer späteren Antragstellung, den sie selbst beeinflussen können, keinen Vorteil erlangen. Für diese Anträge ist auf die Struktur der Grundgehaltstabelle abzustellen, die am 31. Dezember 2019 galt. Wäre zu diesem Zeitpunkt die Antragstellung zur Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 2 möglich gewesen, soll der Beamte oder Richter oder die Beamtin oder Richterin aus der späteren Antragstellung keinen Vorteil ziehen können. Er oder sie ist für die Stufenzuordnung so zu behandeln, als wäre der Antrag spätestens am 31. Dezember 2019 gestellt worden. Der Wirksamkeitszeitpunkt des Antrags wird hiervon nicht berührt. Sollte aufgrund neuer Tatsachen oder Erkenntnisse eine andere Bewertung angezeigt sein als bisher festgesetzt wurde,

ist die ursprüngliche Stufenzuordnung, soweit verwaltungsverfahrenrechtlich zulässig abzuändern. Auch hierfür ist er oder sie für die Stufenzuordnung so zu behandeln, als wäre dieser Antrag spätestens am 31. Dezember 2019 gestellt worden.

**Zu Nr. 6:**

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1 und 7 sowie § 3 Nr. 1, die entsprechend gilt.

**Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

**Zu Nr. 1:**

Die Vorschrift setzt den dritten Anpassungsschritt um. Danach werden die vom ersten und zweiten Anpassungsschritt erfassten Besoldungsbestandteile zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 v.H. erhöht. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1.

Die Einordnung in die ab 1. Januar 2021 maßgeblichen Grundgehaltstabellen erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz.

**Zu Nr. 2:**

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt berücksichtigt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2021.

**Zu Nr. 3:**

Durch den dritten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2021 ist eine weitere Anpassung der Grund- und Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich. (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 4).

**Zu Nr. 4:**

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1 und 7, § 3 Nr. 1 und 6 sowie § 4 Nr. 1, die entsprechend gilt.

**Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge.

**Zu Nr. 1:**

Die Gewinnung und die Bindung von Personal an obersten Dienstbehörden gestaltet sich zunehmend schwierig. Das hat neben dem allgemeinen Bewerbermangel für hochqualifizierte Kräfte am Arbeitsmarkt insbesondere mit der stärkeren zeitlichen Beanspruchung in Staatsministerien zu tun. Mit der Teilhabe der Ministerialzulage (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayBesG) an Bezügeanpassungen ab 2011 im Zuge des Neuen Dienstrechts in Bayern wurde bereits ein erster Schritt getan, die Attraktivität der Beschäftigung an obersten Dienstbehörden zu verbessern. Nun gilt es vor allem die langfristige Tätigkeit und den Verbleib qualifizierter Bediensteter bis zum Ruhestand attraktiver zu gestalten. Die Ruhegehaltfähigkeit der Ministerialzulage ist dafür ein geeignetes und wichtiges Instrument bei der Personalgewinnung und zugleich wirksamer Anreiz für eine langfristige Personalbindung.

Die erforderliche Mindestbezugsdauer für die Tätigkeit an obersten Dienstbehörden von 15 Jahren verdeutlicht die Notwendigkeit, erfahrene Beamte und Beamtinnen möglichst lange und bis zum Ruhestand an den Ministerialdienst zu binden. Der maßgebliche Zeitraum muss nicht durchgehend vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zurückgelegt worden sein; insbesondere Zeiten mit entsprechenden Zulagen an obersten Dienstbehörden des Bundes oder der Länder sind einzubeziehen. Durch den Verweis in Abs. 4 Satz 2 auf Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Ministerialzulage auch in den dort genannten Fällen als zugestanden gilt. Auf die Mindestbezugsdauer werden namentlich Beurlaubungszeiten nur angerechnet, wenn sie ruhegehaltfähig sind, vgl. neuer Abs. 8.

**Zu Nr. 2:**

Folgeänderung zu Nr. 1.

**Zu Nrn. 3 bis 5:**

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

**Zu Nr. 6:**

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 4 Nr. 7 Buchst. a des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) auf 61,03 € festgesetzt, die nun um die Anpassung nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG zu erhöhen sind. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegenden Grundgehalts.

**Zu § 6 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)****Zu Nrn. 1 bis 3:**

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2020 wird eine Anpassung der mit § 5 Nr. 1 bis 3 zum 1. Januar 2019 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 3 um weitere 3,2 v.H. erforderlich.

**Zu Nr. 4:**

Mit § 3 Nr. 1, 2 und 5 wird die Eingangsbesoldung in der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 um eine Stufe angehoben und die bisherigen ersten belegten Grundgehaltsstufen aufgehoben. Dementsprechend sind die Grundgehälter der am 31. Dezember 2019 vorhandenen Beamten und Beamtinnen in diesen Stufen ebenfalls anzuheben (vgl. § 3 Nr. 5). Für vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen bleiben grundsätzlich die Verhältnisse bei Eintritt in den Ruhestand maßgeblich. Die strukturelle Änderung der Eingangsbesoldung wird deshalb nicht auf die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen übertragen. Es wird aber gesetzlich sichergestellt, dass die Grundgehälter der früheren Eingangsstufen fortgelten und auch ab dem 1. Januar 2020 an allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teilnehmen.

**Zu Nr. 5:**

Der zweite Anpassungsschritt zum 1. Januar 2020 erfordert eine Anpassung des mit § 5 Nr. 6 erhöhten Verminderungsbetrages von 62,98 € auf 65,00 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 5 Nr. 6 verwiesen.

**Zu § 7 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)****Zu Nrn. 1 bis 3:**

Mit dem dritten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2021 wird die Anpassung der mit § 6 Nr. 1 bis 3 zum 1. Januar 2020 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 4 um weitere 1,4 v.H. erforderlich.

**Zu Nr. 4:**

Der dritte Anpassungsschritt zum 1. Januar 2021 erfordert die Anpassung des mit § 6 Nr. 5 erhöhten Verminderungsbetrages von 65,00 € auf 65,91 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 5 Nr. 6 verwiesen.



**Zu § 8 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)**

Die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen nimmt seit jeher aufgrund der Anpassungsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD an linearen Besoldungserhöhungen entsprechend der für Anwärter und Anwärterinnen maßgeblichen Regelungen teil. Die Änderung setzt die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe ab 1. Januar 2019 um.

**Zu § 9 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)**

Vgl. Begründung zu § 8 und § 3 Nr. 1.

**Zu § 10 (Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 11 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)**

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 1.

**Zu § 12 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)**

Vgl. Begründung zu § 3 Nr. 1.

**Zu § 13 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)**

Vgl. Begründung zu § 4 Nr. 1.

**Zu § 14 (Inkrafttreten)**

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für die Anhebung der Meisterzulage zum 1. Juli 2019, den zweiten Schritt der Anpassung, der Erhöhung der Eingangsbesoldung und der Anwärterbezüge zum 1. Januar 2020 und den dritten Schritt der Anpassung zum 1. Januar 2021.



